

ZBB 2007, 204

InsO § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 2; BGB § 816 Abs. 2

Pflicht des vorläufigen Insolvenzverwalters zur Herausgabe des Erlöses aus der unbefugten Einziehung vom Schuldner sicherungsabgetretener Forderungen

BGH, Urt. v. 22.02.2007 – IX ZR 2/06 (OLG Karlsruhe), ZIP 2007, 827 = DB 2007, 1079 = WM 2007, 895

Amtlicher Leitsatz:

Hat der vorläufige Verwalter vom Schuldner zur Sicherheit abgetretene Forderungen eingezogen, obwohl der Sicherungsnehmer dem Schuldner die Einziehungsbefugnis entzogen hatte, so steht dem Gläubiger bei Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen ein Anspruch gegen den vorläufigen Verwalter auf Herausgabe der eingezogenen Beträge unabhängig davon zu, ob die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf ihn übergegangen ist.